

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Schutz gegen Nachdruck.

Es ist bekannt, in wie dürftiger Weise Schiller für seine Räuber honorirt wurde, während jetzt ein Verleger oft nicht ansteht, dem Verfasser eines Absatz versprechenden Romanes mehr als tausend Thaler zu bieten. Dieser Unterschied zwischen Jetzt und Damals ist in die Augen springend. Freilich ist der Werth des Geldes heutzutage ein anderer, geringerer, als 1781, aber um das Hundert- bis Zweihundertfache ist er nicht gesunken. Die Ursache ist eine andere, sie liegt in dem damals mangelnden und heutzutage gewährten Schutze für die Werke des Schriftstellers. Es wurde bereits Jahrhunderte lang gedruckt und nachgedruckt, ehe man nur einmal darüber nachdachte, ob der Schriftsteller und Verleger eines Schutzes bedürftig sei, und noch weit längere Zeit ging darüber hin, ehe man zu überlegen anfing, ob man diesen Schutz nicht zu fordern berechtigt sei. Ueber diese Dinge nachzudenken und die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes zu prüfen, dazu entschloß man sich erst, als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die gewaltige Bewegung der Geister begann, welche die Wiedergeburt deutscher Literatur bezeichnete und dem Büchermarkt eine Bedeutung verlieh, die er nie zuvor besessen. Bis dahin war der Verleger und Schriftsteller jeder Willkür bloßgestellt; die jahrelange saure Arbeit des Letzteren wurde mit der Publication „Gemeingut“, welches ein Jeder nach Belieben ausbeuten konnte; sie war die Frucht, welche von Jedem genossen werden konnte, der sie nicht gezogen hatte. Konnte wohl ein Verleger den Autor nach dessen Verdienst honoriren, wenn er gewärtigen mußte, daß unmittelbar nach Ausgabe des Werkes dasselbe hier und da und dort nachgedruckt werde; konnte bei solchen Zuständen der Schriftsteller die Freude an der Arbeit bewahren, wenn er nicht einmal die nothdürftigste Gewähr auch eines materiellen Vortheils vor Augen sah! Der Mensch lebt nicht allein von geistiger Nahrung, und wenn der Ehrgeiz des Autors auch befriedigt werden kann ohne Schutz gegen Nachdruck, so stillt der Ruhm doch nicht den Hunger. Wenn man annimmt, daß es einen inneren Beruf zu jeder Thätigkeit gibt, daß besonders der Dichter dem Drange des ihn erfüllenden Geistes nachgibt, wenn er schreibt, so mußte in der That ein Jeder die Vorsehung anklagen, daß sie ihn auf ein Feld gestellt hatte, dessen Früchte nicht ihm allein, sondern jedem Dritten mit demselben Rechte zufielen. Der sich steigende Verkehr und die zunehmende Leichtigkeit desselben steigerten das Bedürfnis nach Abhilfe dieser Mißstände. Zuerst sprach es Leopold II. in seiner Wahlcapitulation Art. 7. §. 1. im Jahre 1790 offen aus, daß der Nachdruck eine Ungerechtigkeit sei, die gänzlich unterdrückt werden mußte. Aber das deutsche Reich hatte keine Macht mehr zu allgemeinen und kräftigen Maaßregeln, und es blieb, wie es war. Man begnügte sich, einzelnen Schriften Privilegien gegen Nachdruck zu verleihen und die übrigen ihrem Schicksale zu überlassen. Bis zum Jahre 1795 erklärten nur zwei Landesordnungen den Nachdruck für eine strafbare Handlung: das sursächsische Mandat von 1773 und das preussische Landrecht. Die Frage war von einer Bedeutung für die geistige Entwicklung und einer Tragweite für das sittliche Bewußtsein des Volkes, die wir uns in unseren heutigen gesetzlich geregelten Zuständen kaum mehr deutlich zu machen im Stande sind. In welcher Weise sich die Jahrhunderte alten Mißstände fühlbar gemacht haben mußten, läßt sich daraus ermessen, daß selbst die Bundesacte sich zur Vorkämpferin der Reform machte und im Art. 18. bestimmte: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Der Deutsche

Bund war meist bereiter zu versprechen als zu erfüllen. Die erste Bundesversammlung war vor länger als 20 Jahren abgehalten und noch immer war es bei der „Beschäftigung“ mit der angeregten Frage geblieben. Freilich hatte man sich nach unendlich zerfahrenen und langwierigen Verhandlungen bereits im Bundesbeschlusse vom 2. April 1835 dahin geeinigt: „daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei“. In diesem Beschlusse hatte man eine theoretische Frage von Bundeswegen entschieden, die bis dahin zu den unter den Gelehrten sehr bestrittenen gehörte, und einen Abschluß herbeigeführt, dessen Begründetheit von sehr namhaften Autoritäten noch bis auf den heutigen Tag geläugnet wird. In dem Satze, daß das schriftstellerische Eigenthum zu schützen sei, lag unbedingt die Anerkennung eines geistigen Eigenthums des Schriftstellers an seinem Werke. Freilich scheint sich der hohe Deutsche Bund der Tragweite und Gewichtigkeit der von ihm ausgesprochenen Begriffe nicht recht klar gewesen zu sein, denn in dem Commissionsbericht, welcher dem später zu erwähnenden Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 zu Grunde liegt, ist die Ansicht ausgesprochen, „daß der den Verlegern und Schriftstellern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck zu gewährende Schutz im Lichte eines Erfindungspatentes zu betrachten sei“, und andererseits, „daß das Recht des Urhebers gegen unbefugte Vervielfältigung wie jedes andere Eigenthum auf dessen Erben übergehe“. Und daß die Bezeichnung „Eigenthum“ mehr laçon de parler war, wird sich aus dem Weiteren ergeben. Es führt uns dies auf die Frage, ob ein und welches Recht dem Schriftsteller an seinem Erzeugnisse zustehe, um die Bestimmungen über den Schutz gegen den Nachdruck und die ihnen zu Grunde liegenden Motive würdigen zu können. Die verschiedenen Gelehrten haben von je die Antwort sehr verschieden formulirt; die Einen vindicirten ohne viele Scrupel dem Schriftsteller ein Eigenthum und behandelten den Nachdruck als Entwendung; später erfand man den Begriff des „geistigen Eigenthums“, ein Ding, welches bei Licht betrachtet ein Unding ist und welches dadurch, daß man im Streite für und wider oft in absurder Weise mit Worten klaubte, nicht zur Aufklärung beigetragen hat. „Geistiges Eigenthum“ drückt für die Meisten in bequemer Weise etwas aus, was man nicht definiren kann, weil es nicht existirt, und dem man doch einen Namen geben möchte. „Und eben wo Begriffe fehlen —.“ Und um diese Schwäche zu verdecken, geriethen die Vertheidiger des geistigen Eigenthums oft in eine Leidenschaftlichkeit und Gereiztheit, die bei wissenschaftlichen Erörterungen meist etwas Bedenkliches hat. So lesen wir bei J. F. Kunde in der 2. Auflage seines Privatrechts (1795): „Die richterliche Gewalt muß schon nach der Natur der Sache die Sicherheit des Eigenthums gegen Verletzungen des Nachdruckers in Schutz nehmen, wenn sie auch keine positiven Gesetze dabei in Anwendung zu bringen hat. Privilegia für den rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck sind folglich auch nichts mehr als Schildwachen vor dem Hause des ehrlichen Einwohners gegen Räubereien.“ Also „das (geistige) Eigenthum des Schriftstellers liegt in der Natur der Sache.“ Ebenso gut könnten wir behaupten: es liegt nicht in der Natur der Sache, und müßten dasselbe Gewicht für diesen Satz in Anspruch nehmen, als Kunde für den seinigen. Nach unserer rechtlichen Ueberzeugung befindet man sich bei jedem Versuche, in Recht des Schriftstellers an dem Inhalte seiner Arbeit zu construiren, in einem großen Irrthum. Die Meisten verwechseln das Eigenthum, welches am Manuscript zusteht, mit dem Rechte an dem Inhalte, und wenn man ein letzteres auf alle mögliche Weise zu begründen sucht, so stützt man sich dabei weniger auf die Grund-